

Lohnsteuer

Veranlagungsfreibetrag bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug

Eine Zuerkennung des Veranlagungsfreibetrages scheint auch ohne Lohnsteuerabzug geboten

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER*)

Erzielt ein Steuerpflichtiger neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte, so erfolgt nach § 41 Abs. 1 EStG die Veranlagung (u. a.) nur dann, wenn die anderen Einkünfte 730 Euro übersteigen. Wird trotzdem veranlagt, so ist nach § 41 Abs. 3 EStG von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro abzuziehen. Fraglich ist, ob dieser Freibetrag auch bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug abzuziehen ist.

1. Ausgangsbeispiele

Fall A: S. S. (S) ist nach abgeschlossenem Dolmetscher- oder Übersetzerstudium mit eigenen Arbeitsmitteln für eine Vielzahl von Klienten ohne jede Weisungsgebundenheit tätig. Er erzielt daher Einkünfte nach § 22 EStG. Die Einkünfte betragen 40.730 Euro.

Fall B: D. D. (D) ist nach abgeschlossenem Dolmetscher- oder Übersetzerstudium bei einer österreichischen Gesellschaft ohne eigene Arbeitsmittel und unter voller Weisungsgebundenheit tätig. Es liegen also ein Dienstverhältnis und Einkünfte im Sinne von § 25 EStG vor. Er erzielt aus dem Dienstverhältnis Einkünfte von 40.000 Euro. Aus einem für einen anderen Auftraggeber im Werkvertrag abgewickelten Auftrag erzielt er Einkünfte von 730 Euro.

Fall C: H. H. (H) ist nach abgeschlossenem Dolmetscher- oder Übersetzerstudium bei einer Botschaft eines fremden Landes in Österreich ohne eigene Arbeitsmittel und unter voller Weisungsgebundenheit tätig. Es liegen also ein Dienstverhältnis und Einkünfte im Sinne von § 25 EStG vor. Er erzielt aus dem Dienstverhältnis Einkünfte von 40.000 Euro. Aus einem für einen anderen Auftraggeber im Werkvertrag abgewickelten Auftrag erzielt er Einkünfte von 730 Euro.

2. Steuerliche Auswirkungen

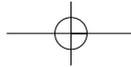
Im Fall A ist S nach § 39 EStG zur Einkommensteuer zu veranlagern. Die gesamten Einkünfte sind zu versteuern; ein Veranlagungsfreibetrag steht daher nicht zu.

Im Fall B ist D nach § 41 Abs. 1 EStG nicht zu veranlagern, da die anderen Einkünfte, also die Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen, nicht mehr als 730 Euro betragen. Wird D jedoch trotzdem veranlagt, so etwa auf Antrag des Steuerpflichtigen zur Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen, so ist ein Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro abzuziehen. Im Ergebnis versteuert D daher nur 40.000 Euro; die zusätzlichen Einkünfte von 730 Euro werden nicht versteuert.

Im Fall C hat H keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte, da nur österreichische Dienstgeber mit einer lohnsteuerlichen Betriebsstätte in Österreich (vgl. § 47 Abs. 1 m. V. a. § 81 EStG) zum Lohnsteuerabzug verhalten werden können. H ist daher nach § 39 EStG zur

*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.





Einkommensteuer zu veranlagern. Er muss also jedenfalls 40.000 Euro versteuern. Fraglich ist, ob hier ein Veranlagungsfreibetrag von 730 Euro zusteht. Nach dem Gesetzeswortlaut ist dies nicht der Fall, da nach § 41 Abs. 3 EStG im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sein müssen, was eben nicht der Fall ist. Insofern hätte H 40.730 Euro zu versteuern.

3. Interpretation

3.1. Sinn und Zweck der Bestimmung

Zweck der Veranlagungsbestimmung ist, für bestimmte Fälle, bei denen ohnedies der Großteil der Einkünfte durch eine Quellensteuer bereits besteuert ist, die Mühen einer Veranlagung nicht entstehen zu lassen. Es handelt sich daher um eine Verwaltungsvereinfachungsbestimmung.¹⁾

Allerdings kommt es nicht darauf an, ob im Einzelfall von den Einkünften auch tatsächlich ein Steuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. wegen Unterschreitens der Tarifuntergrenze, wegen fehlerhafter Lohnsteuerberechnung). Vielmehr soll damit bloß die Art der Einkünfte näher bezeichnet werden. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 EStG gegeben, so wird ein fehlerhafter Lohnsteuerabzug bei der Veranlagung korrigiert.²⁾ Wird nun ein derartiger Steuerpflichtiger trotzdem zur Einkommensteuer veranlagt, etwa, weil er Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, so spielt die Veranlagungsgrenze ex logo keine Rolle mehr. Nach § 41 Abs. 3 EStG ist jedoch von den anderen Einkünften ein Freibetrag in derselben Höhe wie der Freibetrag für die Veranlagung, also von 730 Euro abzuziehen.³⁾ Offensichtlicher Zweck dieser Bestimmung ist, zwei unselbständig Tätige, bei denen Lohnsteuer einbehalten wurde, gleichzustellen. Es wäre unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn beim Vorliegen zweier Dienstverhältnisse und beim Vorliegen von Lohnsteuerabzug der eine Steuerpflichtige 730 Euro steuerfrei beziehen kann (also im Fall D), während ein anderer Steuerpflichtiger, der sich aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagern lässt, die Einkünfte sehr wohl zu versteuern hat. Die entsprechenden Regelungen gehen schon auf die Rechtslage vor dem EStG 1953 zurück.

3.2. Lohnsteuerpflicht

Wie erwähnt, spricht der Gesetzeswortlaut von § 41 EStG klar von lohnsteuerpflichtigen Einkünften. Somit ist die Bestimmung aber eindeutig für den Fall A (Einkünfte aus selbständiger Arbeit) nicht anwendbar, zumal § 47 Abs. 1 EStG auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verweist. Im Fall B ist ebenso klar zufolge § 47 Abs. 1 EStG Lohnsteuerabzug gegeben.

Ebenso ist klar, dass auch im Fall C aufgrund der Veranlagungspflicht zufolge § 39 EStG kein Lohnsteuerabzug gegeben ist. Der VwGH⁴⁾ hat festgestellt, dass etwa vom Ausland zufließende Pensionsleistungen nichtselbständige Einkünfte seien, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen sei. Das gleiche gelte, wenn die Einkünfte zwar im Inland zufließen, der Arbeitnehmer jedoch bei Arbeitgebern beschäftigt sei, die nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts nicht zur Vornahme des Steuerabzugs verhalten werden könnten.⁵⁾

¹⁾ Vgl. VfGH 30. 11. 1988, B 309/87.

²⁾ Vgl. Hofstätter/Reichel, § 41 Tz. 3 m. V. a. VwGH 6. 3. 1964, 1739/63.

³⁾ Die weitere Einschleifregelung soll für die Betrachtung keine Rolle spielen.

⁴⁾ VwGH 7. 7. 1967, 758/67.

⁵⁾ VwGH 17. 11. 1967, 1395/66, zu einem Angestellten der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien.



3.3. Sachlichkeit der Regelung

3.3.1. Unterschiede in den Einkunftsarten

Vergleicht man zunächst die Fälle A und B, so ergibt sich hinsichtlich der Einkünfte von 730 Euro eine unterschiedliche Behandlung. Nach der ständigen Judikatur des VfGH ist eine derartig unterschiedliche Behandlung jedoch zulässig und nicht gleichheitswidrig.⁶⁾

3.3.2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Vergleicht man die Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Fälle B und C), so zeigt sich zunächst, dass in ganz weiten Bereichen die tatsächliche Identität gegeben ist. Beide Steuerpflichtige (D und H) beziehen aus einem Dienstverhältnis, das steuerlich eindeutig zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt, Einkünfte in der Höhe von 40.000 Euro. Daneben werden jeweils ebenfalls völlig gleich Einkünfte aus einem Werkvertrag in Höhe von 730 Euro erzielt. Der einzige Unterschied im Faktischen liegt nun darin, dass im Fall B bei D Lohnsteuer abzuziehen ist, während dies bei H im Fall C nicht möglich ist, da der exterritoriale Dienstgeber nicht zum Einbehalt von Lohnsteuer verhalten werden kann.

Somit ergibt sich aber, dass eine unterschiedliche Rechtsfolge sich nur auf die Frage der Bezahlung der Einkommensteuer stützen kann, da sonst Nämlichkeit besteht. Der Unterschied ist also hier jedenfalls deutlich geringer als beim Vergleich von Einkünften nach § 22 und § 25 EStG, da hier bekanntlich eine Vielzahl von Sonderregelungen gegeben ist und daher ein breiterer Spielraum für abweichende Regelungen vorliegt.

Betrachtet man unter diesem Aspekt die Veranlagungsgrenze nach § 41 Abs. 1 EStG, so zeigt sich, dass Zweck der Bestimmung die Verwaltungsökonomie ist, sodass bei nur geringfügigen nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften das Verfahren einer Veranlagung unterdrückt werden soll. Der Verfassungsgerichtshof hat sich mehrfach mit einem ähnlichen Themenkreis beschäftigt. So kommt der VfGH⁷⁾ zur Auffassung, dass es das Gleichheitsprinzip nicht verbieterpauschalierende, einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen, wenn sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen.⁸⁾

In einer weiteren Entscheidung⁹⁾ kommt der Gerichtshof zur Frage der Haftung von Arbeitnehmern zur Auffassung, dass für den Fall der Veranlagung eines Arbeitnehmers zur Einkommensteuer es der Verfahrensökonomie entspräche, einen fehlerhaften Lohnsteuerabzug nicht gegenüber dem Arbeitgeber im Haftungswege, sondern im Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers zu korrigieren.

In der Entscheidung vom 10. 3. 1967¹⁰⁾ hat der VfGH zunächst festgestellt, dass eine aus dem Ausland zufließende Rente nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckte sich jedoch auch auf diese Einkünfte. Die Regelung werde jedoch dadurch nicht unsachlich, dass es zufolge von Auslandsbezügen nur wegen dieser Bestimmung zu einer Veranlagung mit einer Steuervorschreibung kommt. Im Fall war fraglich, ob Pensionen aus Deutschland überhaupt zu veranlagen seien, da sämtliche Pensionen (inklusive zweier aus Österreich bezogener Pensionen) dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Es wurde argumentiert, dass eine Veranlagung erst durch das DBA Deutschland-Österreich zustande käme, was dem Zweck eines derartigen

⁶⁾ Vgl. z. B. VfGH 28. 6. 1962, B 147/61, Slg. 4239.

⁷⁾ VfGH 2. 12. 1999, G 106/99, Slg. 15674.

⁸⁾ Verweis auf VfSlg. 9624/1983 m. w. N.; VfGH 5. 3. 1998, G 284/97; VfGH 25. 2. 1999, G 212/98, V 90/98.

⁹⁾ VfGH 30. 9. 1997, B 2/96, Slg. 14919.

¹⁰⁾ VfGH 10. 3. 1967, B 213/66.

Abkommens (Steuervermeidung) widerspräche. Der VfGH hat die Veranlagung anerkannt, weil für ausländische Einkünfte eben kein Lohnsteuerabzug gegeben sei, und darin keine Unsachlichkeit erblickt.¹¹⁾

Ebenso wurde judiziert,¹²⁾ dass eine Unsachlichkeit nicht dadurch entstehe, dass zufolge von Auslandsbeziehungen die Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens im Inland nicht möglich sei. Es kann dem Gesetzgeber nämlich kein Vorwurf gemacht werden, wenn er seine die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betreffende einkommensteuerliche Regelung auf den Normalfall des inländischen Dienstverhältnisses abstellt.

Auch *Hofstätter/Reichel*¹³⁾ kommen unter Zitierung des VwGH und des VfGH zur Auffassung, dass bei ausländischen nichtselbständigen Einkünften kein Lohnsteuerabzug vorzunehmen sei, sodass die Regelung des § 41 Abs. 1 EStG nicht anwendbar sei, was jedoch nicht unsachlich sei.

Betrachtet man nach diesen Überlegungen nun den Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 EStG, so ergibt sich im Vergleich der Fälle B und C:

Sowohl die Judikatur als auch die Gesetzesmaterialien¹⁴⁾ erblicken in der Grenze für die Veranlagung eine Vereinfachungsregelung, die der Verwaltungsökonomie dient. Das Abstellen auf den Normalfall des inländischen Dienstverhältnisses sei insofern treffend, als Ausnahmefälle von einer Pauschalregelung eben nicht getroffen werden müssten.

Unter § 41 Abs. 3 EStG ist nun aber im Fall B ein Steuerpflichtiger, der – warum auch immer – zur Einkommensteuer veranlagt wird, mit dem Steuerpflichtigen im Fall C, der jedenfalls schon nach § 39 EStG zur Einkommensteuer veranlagt wird, zu vergleichen. Wie erwähnt, beziehen beide in der identen Höhe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Ist nun aber die Veranlagung vorzunehmen, so fällt das Argument der Verwaltungsvereinfachung weg. Das steuerliche Verfahren ist ohnedies durchzuführen. Es ist für den Fall B sicherlich keine besondere Mühe, den Freibetrag in Höhe von 730 Euro zu berücksichtigen. Unter diesem Aspekt wäre dann aber unverständlich, warum im Fall C bei sonstiger Identität der Freibetrag von 730 Euro nicht auch zustehen sollte. *Hofstätter/Reichel*¹⁵⁾ zitieren zum Zweck der Veranlagungsfreibeträge die RV, wonach geringfügige Nebeneinkünfte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung von der Steuerpflicht auszunehmen seien. Wie gezeigt, kann diese Überlegung für die Veranlagungsgrenze der amtswegigen Veranlagung nach § 41 Abs. 1 EStG, nicht aber für den Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 EStG eine Rolle spielen. Wenn aber der Zweck der Regelung des § 41 Abs. 3 EStG in der Gleichhaltung eines veranlagten Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Lohnsteuerabzug mit einem nicht veranlagten Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach Lohnsteuerabzug gesehen wurde, besteht nun kein Grund, zwei veranlagte Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht gleichzuhalten, nur weil in einem Fall Lohnsteuer abgezogen wurde und im anderen Fall nicht.

Diese Überlegung widerspricht auch nicht der bisherigen Judikatur des VfGH:

Wenn etwa der VfGH¹⁶⁾ feststellt, dass es zwar gesetzlicher Regelfall sei, nachträglich festgesetzte Lohnsteuer nur dem Arbeitgeber und nicht mehr dem Arbeitnehmer vorzuschreiben, im Interesse der Verfahrensökonomie jedoch diese Überlegung dann nicht

¹¹⁾ Vgl. hiezu auch VwGH 7. 7. 1967, 758/67.

¹²⁾ VfGH 28. 9. 1964, B 78/64, Slg. 4848.

¹³⁾ § 41 Tz. 3.

¹⁴⁾ Vgl. die Zitate bei *Hofstätter/Reichel*, § 41 Tz. 3.

¹⁵⁾ A. a. O., Tz. 5.

¹⁶⁾ VfGH 30. 9. 1997, B 2/96.

zu verfolgen sei, wenn der Arbeitnehmer ohnedies zur Einkommensteuer veranlagt werde, so zeigt sich, dass nicht auf einem Formalstandpunkt zu beharren ist, sondern die Verwaltungsökonomie durchgehend zu bedenken ist und der veranlagte Steuerpflichtige sich ergebende Rechtsfolgen, seien es nun Vorteile oder Nachteile, auch tragen muss.

In einem weiteren Erkenntnis¹⁷⁾ hat der VfGH über die Sachlichkeit einer Bestimmung befunden, wonach Nachzahlungen bei Veranlagung für das Jahr, in dem sie zugeflossen sind, versteuert wurden, jedoch fiktiv auf die Verhältnisse des Verursachungsjahres abgestellt wurde. Der VfGH hat – so weit hier interessierend – festgestellt, dass dann, wenn das laufende Kalenderjahr ohnedies erst besteuert werden muss, kein besonderer Verwaltungsaufwand gegeben sei und daher die Pauschalbesteuerung im Folgejahr unsachlich sei. Umgelegt auf die hier diskutierte Frage ergibt sich, dass in der ohnedies vorzunehmenden Veranlagung¹⁸⁾ in der Berücksichtigung des Freibetrages kein verwaltungsökonomischer Nachteil gegeben ist. Mit anderen Worten kann der Gesetzgeber zwar grundsätzlich den Regelfall treffen und im Sinne einer Pauschalregelung Ausnahmefälle nicht einschließen. Wenn aber die Pauschalregelung ihrem Zweck nach ohnedies nicht zu der Verwaltungsvereinfachung führt, besteht auch kein Grund, Ausnahmefälle nicht einzuschließen.

Ebenso betrifft die Entscheidung des VfGH vom 30. 11. 1988¹⁹⁾ wiederum nur die Frage der Veranlagung nach § 41 Abs. 1 EStG, wobei wieder auf die Verwaltungsvereinfachung verwiesen wird. Zur Prüfung der Frage, ob die Veranlagungsgrenze überschritten sei, seien steuerfreie Einkünfte außer Ansatz zu lassen.

Auch aus § 41 Abs. 4 und § 67 Abs. 11 EStG lässt sich Ähnliches folgern:

Nach § 41 Abs. 4 EStG bleiben Einkünfte, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 EStG steuerfrei bleiben oder mit dem festen Satz des § 67 EStG zu versteuern waren, außer Ansatz. Dies gilt jedoch nur dann, wenn vorher Lohnsteuer abgezogen wurde, nicht jedoch für Bezieher von nichtselbständigen Einkünften, bei denen eben keine Lohnsteuer abziehen war.²⁰⁾ Nach den Autoren wäre bei einer anderen Auslegung die Bestimmung des § 67 Abs. 11 EStG zum einen ohne Anwendungsbereich, zum anderen blieben die sonstigen Bezüge überhaupt steuerfrei, was der erklärten Absicht des Gesetzgebers, diese Bezüge mit den festen Steuersätzen im Veranlagungsweg zu erfassen, zuwiderlaufen würde.

Zufolge § 67 Abs. 11 EStG sind nämlich § 67 Abs. 1, 2, 6, 8 sowie Abs. 7 hinsichtlich Dienstleistungen auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden.

Dies bedeutet also, dass derjenige Arbeitnehmer, der zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, da ein Lohnsteuerabzug nicht möglich ist, dem Lohnsteuerpflichtigen in den gerade zitierten weiten Bereichen gleichgehalten wird. Es ist also durchaus Absicht des Gesetzgebers, eine grundsätzliche Gleichschaltung von Beziehern nichtselbständiger Einkünfte herbeizuführen, mag deren Steuer auch im Abzugswege abgeführt worden sein oder nicht. Dies lässt sich aus der jüngeren Gesetzgebung noch fundamentieren. Der Verweis auf Abs. 7 hinsichtlich der Vergütungen an Arbeitnehmer für Dienstleistungen wurde nämlich erst durch das Abgabenänderungsgesetz 2004²¹⁾ eingefügt. In den Erläuterungen²²⁾ wird ausgeführt, dass derzeit die Begünstigung für Dienstleistungen

¹⁷⁾ VfGH 2. 12. 1999, G 106/99.

¹⁸⁾ Nur dann kann der Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 EStG schlagend werden.

¹⁹⁾ VfGH 30. 11. 1988, B 309/87, Slg. 11909.

²⁰⁾ Vgl. *Hofstätter/Reichel*, § 41 Tz. 6.

²¹⁾ BGBl. I Nr. 180/2004.

²²⁾ RV 686 BlgNR 22. GP.

nur jenen Arbeitnehmern zustehe, bei denen Lohnsteuerabzug vorgenommen werde. Durch die Neuregelung soll diese Begünstigung auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern angewendet werden.

Es zeigt sich also, dass der Gesetzgeber auch in jüngster Zeit eine Gleichschaltung dieser beiden Arbeitnehmertypen anstrebt.

Es ergibt sich daher zusammengefasst, dass aus dem Blickwinkel der weitreichenden Identität zweier Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei denen nur ein Unterschied hinsichtlich des Lohnsteuerabzuges vorliegt, in Bezug auf das Regelungsziel der reinen Veranlagungsgrenze nach § 41 Abs. 1 EStG, die daraus entspringende Verwaltungsökonomie, den Wegfall der Problematik der Verwaltungsökonomie bei § 41 Abs. 3 EStG, die grundsätzliche Gleichschaltung beider Steuerpflichtigen im Sinne von § 67 Abs. 11 EStG unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, die Judikatur zu Ausnahmeregelungen und die Rechtsprechung zu den relevanten Bestimmungen²³⁾ die Nichtanwendbarkeit des Veranlagungsfreibetrages von § 41 Abs. 3 EStG für Bezieher von nichtselbständigen Einkünften, bei denen kein Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist, unsachlich erscheint.

Die Bestimmung ist daher entweder in verfassungskonformer Interpretation auch auf diese Einkunftsgruppe auszudehnen, wonach der Lohnsteuerabzug dem Wesen nach zustehen würde, nur aufgrund von Ausnahmebestimmungen aber im jeweiligen Fall nicht zum Tragen käme. Sieht man den Wortlaut als zu eng an, wäre § 41 Abs. 3 EStG verfassungsrechtlich bedenklich.

4. Zusammenfassung

- Nach dem Gesetzeswortlaut und der Judikatur sind unselbständig Tätige, bei denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, nach § 39 EStG zur Einkommensteuer zu veranlagern. Die Veranlagungsgrenzen nach § 41 Abs. 1 EStG kommen daher nicht zum Tragen.
- Dieses Ergebnis deckt sich mit der Judikatur des VfGH und begründet sich in der Verwaltungsökonomie, die in der Hintanhaltung eines „unnötigen“ Veranlagungsverfahrens besteht.
- Aus der Judikatur des VfGH ergibt sich, dass eine derartige Regelung bei Unterschieden zwischen verschiedenen Einkunftsarten sachlich begründet ist.
- Liegen jedoch jeweils Dienstverhältnisse und somit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, ist das einzige Unterscheidungskriterium der Lohnsteuerabzug. Die Identität der Sachverhalte deutet daher in die Richtung einer Gleichsetzung.
- Soweit ein Steuerpflichtiger aber ohnehin zur Einkommensteuer veranlagt wird, wäre ein Veranlagungsfreibetrag nach § 41 Abs. 3 EStG zu gewähren. Die Nichtgewährung bringt dabei keinen verwaltungswirtschaftlichen Vorteil, da die Veranlagung ohnedies durchgeführt werden muss. Auch dies lässt sich durch Judikate des VfGH belegen.
- Aus weiteren Bestimmungen (§ 67 Abs. 11 EStG) lässt sich die Gleichschaltung von unselbständig Tätigen ohne Rücksicht auf die Vornahme des Lohnsteuerabzuges ableiten.
- Der Veranlagungsfreibetrag wäre daher auch unselbständig Tätigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, zu gewähren. Ein derartiges Ergebnis wäre entweder in verfassungskonformer Interpretation zu gewährleisten, oder die Bestimmung des § 41 Abs. 3 EStG wäre verfassungsrechtlich bedenklich.

²³⁾ Sehr oft werden Bestimmungen der EStG 1953, 1967 und 1972 angesprochen.